



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0580/2020</b>		Datum: 14.08.2020			
<b>Dezernat 2</b>					
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"			Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"</b>					
Gremienweg:					
30.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
21.09.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
02.09.2020	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE	
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt	
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert	
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Koblenz, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Er ist damit einverstanden, dass vom Jahresgewinn 2019 Mittel in Höhe von 502.863,61 € in die zweckgebundene Rücklage für den Gebührenausschleich der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie für Kostenausgleiche der betreffenden Wirtschaftsbereiche eingestellt und 18.411,27 € an die Stadt Koblenz ausgeschüttet werden.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Betrag von 193.608,85 € aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen und an die Stadt Koblenz ausgeschüttet wird.

### Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlußprüfer zu prüfen. Diese Prüfung hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Koblenz, durchgeführt.

Die Abschlussprüfer nehmen zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter wie folgt Stellung:

### „B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

#### Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Bei der Lagebeurteilung der Werkleitung sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft TEUR 421, Straßenreinigung TEUR 70, Werkstatt TEUR 6, Service TEUR 11, Elektrowerkstatt TEUR 4 und Straßenunterhaltung TEUR 9. Der konsolidierte Jahresgewinn beläuft sich damit auf TEUR 521 (Ansatz Wirtschaftsplan: TEUR 562). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von TEUR 26.879 mit einer Eigenkapitalquote von 61,4 % aus. Im Berichtsjahr verminderte sich das Anlagevermögen um TEUR 1.221 auf TEUR 36.757.
- Die freien Finanzmittel haben sich um TEUR 774 auf TEUR 2.484 verringert. Dabei wurde ein Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR 4.177 erzielt.
- Das Verpackungsgesetz ist mit seinen maßgeblichen Teilen am 01. Januar 2019 in Kraft getreten, zeitgleich trat die geltende Verpackungsverordnung außer Kraft. Als Ergebnis der langwierigen politischen Diskussion um ein Wertstoffgesetz bleibt es auch beim Verpackungsgesetz dabei, dass die Entsorgung von Verpackungen den dualen Systemen obliegt, die Kommunen können nach wie vor entscheiden, ob sie gemeinsam mit den dualen Systemen sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne sammeln wollen. Das Verpackungsgesetz geht davon aus, dass spätestens nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) und den dualen Systemen neue Abstimmungsvereinbarungen geschlossen werden, die den Anforderungen des § 22 VerpackG entsprechen. Dabei werden die Kommunen insofern gestärkt, dass sie auf Grundlage des Verpackungsgesetzes Vorgaben für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen und Verbundverpackungen machen können. Im Rahmen der Verhandlungen über die Abstimmungsvereinbarung sind darüber hinaus die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen und den Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion zu beachten. So wurde bei der Mitbenutzung der kommunalen Papiersammlung ein Herausgabeanspruch der dualen Systeme auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemisches geschaffen; bei Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist jedoch der Wertunterschied zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren durch einen Wertausgleich zu berücksichtigen. Im März 2020 erfolgte rückwirkend zum 01. Januar 2019 der Abschluss der Abstimmungsvereinbarung mit dem Verhandlungsführer der dualen Systeme (für Koblenz: Duales System Deutschland GmbH). Die Vereinbarung basiert auf der Orientierungshilfe, auf die sich die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen und die dualen Systeme verständigt haben. Die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ endet am 31. Dezember 2021.
- Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wird nunmehr die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen. Derzeit ist auf dem Entsorgungsmarkt mit stark steigenden Verwertungsaufwendungen für die Sortierung der betreffenden Abfallgemische zu rechnen.
- Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat insbesondere im operativen Bereich des Eigenbetriebes zu Veränderungen der Arbeitsbedingungen sowie der Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern geführt, deren primäres Ziel die Aufrechterhaltung der Grundfunktionen der Entsorgungssicherheit sowie der Verkehrssicherung war. So wurden temporär

die Sperrmüll- und Grünschnittentsorgung eingestellt und der Wertstoffhof, die Grünschnittannahmestelle sowie die Schadstoffsammelstelle geschlossen; zwischenzeitlich sind keine Einschränkungen im Leistungsangebot mehr gegeben.

### **Voraussichtliche Entwicklung**

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Seit dem 01. Januar 2017 erfasst der Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2019 bis 2021 die Mitbenutzungskonditionen der dualen Systeme an der Papiererfassung und –verwertung vereinbart.
- Für das Wirtschaftsjahr 2020 wird mit einem Jahresgewinn von TEUR 529 gerechnet.

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.“

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers wurde erteilt.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

- a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen,  
und
- b) vom Jahresgewinn 2019 Mittel in Höhe von 502.863,61 € in die zweckgebundene Rücklage für den Gebührenaussgleich der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie für Kostenausgleiche der betreffenden Wirtschaftsbereiche einzustellen und 18.411,27 € an die Stadt Koblenz auszuschütten  
sowie
- c) den Betrag von 193.608,85 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen und an die Stadt Koblenz auszuschütten.

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Gesamtbilanz  
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung  
Anlage 3: Lagebericht  
Anlage 4: Bestätigungsvermerk

Anlage 5: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019 des Eigenbetriebes „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ in Session eingestellt (nur für Werkausschuss in Papierform beigefügt)

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine